



## INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

Rechnungsabschluss 2016, Auflage .....	2
Verlust- und Ungültigkeitserklärung von Dienstabzeichen .....	3
Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr .....	5
Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke .....	6
Impressum .....	7

## KUNDMACHUNG

GZ.:A8-034712/2016/0031

### **Rechnungsabschluss 2016**

gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2016 der Landeshauptstadt Graz ist fertiggestellt.

Gemäß § 96 Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 ist der Rechnungsabschluss 2016 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss 2016 beim Magistrat Graz schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind bei Beratung des Rechnungsabschlusses 2016 vorzutragen.

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2016 liegt ab Montag, den 20.3.2017, im Rathaus, III. Stock, Tür 347, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Dr. Ursula Hammerl  
*elektronisch gefertigt*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A10/1P-002284/2017/2

### **Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens**

Das auf Frau Nadja Egger ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz mit der Nr. G938 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Dr. Ursula Hammerl  
*elektronisch gefertigt*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A10/1P-002284/2017/3

### **Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens**

Das auf Herrn Karl Friedrich Liebmann ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach der Straßenverkehrsordnung mit der Nr. 3460 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Dr. Ursula Hammerl  
*elektronisch gefertigt*

## VERORDNUNG

GZ.: A17-FSV-150587/2015/0003

### **Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr; Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot**

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz verordnet gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, nachstehende Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden:

#### **§ 1**

Im Hinblick auf den vergangenen trockenen Winter und der zu erwartenden sommerlichen Hitze und Dürre wird in den Waldgebieten der Stadt Graz sowie in der Nähe dieser Wälder (Gefährdungsbereich) in der Zeit vom **1. April bis 31. Oktober 2017** jegliches Feueranzünden und Rauchen verboten.

#### **§ 2**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit a Ziffer 17 Forstgesetz idgF mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Dr. Ursula Hammerl  
*elektronisch gefertigt*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A17-APO-073396/2016/0011

Herr Mag. pharm. Gert Weinländer, 1050 Wien, hat um die

### **Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke**

angesucht. Die voraussichtliche Betriebsstätte lautet: 8055 Graz, Brauquartier 3, KG Rudersdorf.

Der Standort ist ausgehend von der künftigen Betriebsstätte wie folgt begrenzt:

„Ausgehend von der Kreuzung Herrgottwiesgasse - Markuskasse verläuft der Standort die Herrgottwiesgasse entlang nach Süden bis zur Kreuzung mit dem Wagramer Weg. Von dort erstreckt sich der Standort entlang des Wagramer Weges nach Westen bis zur Kreuzung mit der Triester Straße. Von dort verläuft der Standort entlang der Triester Straße nach Norden bis zur gedachten Kreuzung mit der Markuskasse und von dort die Markuskasse entlang Richtung Nord-Osten bis zum Ausgangspunkt Kreuzung mit der Herrgottwiesgasse. Der Verlauf sämtlicher Straßenzüge ist beidseitig zu verstehen.“

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dieses mit der Bestimmung verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, 8011 Graz, Europaplatz 20/III, schriftlich einbringen können.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Günther Schiffrer  
elektronisch gefertigt



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,  
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.



<b>Zertifikat</b>	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT
<b>Datum</b>	2017-03-14T12:40:41+01:00
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.